

§4

(1) Die Festsetzung der Heimkosten erfolgt gemäß § 13 der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe — Jugendhilfeverordnung — (GBl. IX S. 215) durch Verfügung des Referates Jugendhilfe, das für die Einweisung der Kinder und Jugendlichen in die Heimerziehung örtlich zuständig ist.

(2) Das Referat Jugendhilfe ist verpflichtet, während der Dauer der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen die Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern mindestens einmal jährlich zu prüfen und festzustellen, ob der festgesetzte Erstattungsbetrag weiterhin angemessen ist. Eine Abänderung der Höhe des Kostenanteils hat zu erfolgen, wenn bei den unterhaltspflichtigen Eltern eine wesentliche Veränderung ihrer wirtschaftlichen und Einkommensverhältnisse eingetreten ist. Eine Neufestsetzung ist ebenfalls in Form einer Verfügung zu treffen.

(3) Bleiben unterhaltspflichtige Eltern Erstattungsbeträge schuldig und kann eine Begleichung der Rückstände in angemessenen Raten nicht erwirkt werden, ist durch das Referat Jugendhilfe bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu veranlassen, die Rückstände im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

(4) Rückstände sind nach gewissenhafter Prüfung der Umstände gemäß der Anordnung vom 28. September

1956 über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts (GBl. I S. 1168) zu behandeln.

(5) Bei Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen zahlt das Heim ab 3. Tag für die Dauer der Beurlaubung den jeweiligen Verpflegungskostensatz an die Bürger, bei denen die Kinder oder die Jugendlichen den Urlaub verleben. Der Heimkostenbeitrag der Unterhaltspflichtigen sowie der von Jugendlichen zu leistende Erstattungsbetrag ist für die Dauer der Beurlaubung weiterzuzahlen.

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 4. Juli 1958 über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung (GBl. I S. 625)
- b) die Richtlinie zur Heimkosteneinzahlung vom 15. April 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Bereiches Bildungswesen der Staatlichen Plankommission 1965 Nr. II).

Berlin, den 1. Juli 1968

Der Minister für Volksbildung
H o n e c k e r